

Niederschrift

Samtgemeinde Hesel

über die **öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates Hesel (XI/SGR/20)** am Dienstag,
27.10.2020 in 26835 Hesel, **Kirchstraße 1 (Meta Gastronomie)**

Beginn: 20:00 Uhr, Ende: 21:22 Uhr

Anwesenheit:

Vorsitz

Mena Pollmann

stimmberechtigte Mitglieder

Martina Akkermann

Werner Aleschus

Anita Berghaus

Herbert Buß

Gerd Dählmann

Anja Dirks

Hans Esser

Gerd Fecht

Yvonne Fecht

Karl-Heinz Groß

Torsten Hagemann

Arno Hillrichs

Bernhard Janssen

Adolf Junker

Holger Kleihauer

Erwin Köster

Jasmin Kunstreich

Christian Lawatsch

Melanie Nonte

Gerhard Overlander

Johann Rademacher

Regina de Riese

Johann Schlachter

Uwe Themann

Von der Verwaltung

Joachim Duin

Niederschriftführung

Lisa-Marie Freese

Entschuldigt fehlen:

Vorsitz

Bernd Lüning

stimmberechtigte Mitglieder

Mathias Bontjer

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 15.09.2020
5. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. Richtlinie zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner Unternehmen (FKU 2020/2023) im Landkreis Leer
Vorlage: SG/2020/086
8. Neufassung der Hauptsatzung
Vorlage: SG/2020/049/1
9. Anpassung der Heranziehungsvereinbarung zur Übernahme der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) -Grundsicherung für Arbeitssuchende- und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) -Sozialhilfe- vom Landkreis Leer
Vorlage: SG/2020/088
10. 2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2020
Vorlage: SG/2020/077
11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
- 11.1. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen (2020-09)
Vorlage: SG/2020/080
- 11.2. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen (2020-10)
Vorlage: SG/2020/085
12. Kostenbeteiligung des Landkreises an der Finanzierung von Kindergartenplätzen in den KITA-Jahren 2020/2021 und 2021/2022
Vorlage: SG/2020/090
13. Anträge und Anfragen
- 13.1. Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht
- 51. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 13.2. Anfrage von Frau Nonte zum Thema Streetworking
- 13.3. Anfrage von Frau Berghaus zum Sachstand Lehrschwimmbecken
- 13.4. Anfrage von Herrn Köster zum Sachstand Lehrschwimmbecken
14. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
15. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Frau Pollmann begrüßt alle Ratsmitglieder, die Verwaltung und eine Anwohnerin und eröffnet die Sitzung um 20:03 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Frau Pollmann stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die vorliegende Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Frau Pollmann stellt die Tagesordnung in vorliegender Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 15.09.2020

Sitzungsverlauf:

Einstimmig (20 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen) ergeht folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates am 15.09.2020 wird genehmigt.

5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten

Herr Themann informiert den Rat über folgende Angelegenheiten:

Personelle Veränderungen:

Nachdem die größeren personellen Lücken im Bereich der Kindergärten und -krippen vor einigen Wochen endlich befriedigend geschlossen werden konnten, bereiteten die Stellenbesetzungen im Reinigungsdienst weiterhin große Schwierigkeiten. Auch eine Stellenausschreibung in der örtlichen Zeitung brachte nicht den erhofften Erfolg. Aufgrund des hohen Handlungsdrucks wurde in Absprache mit der Personalvertretung spontan ein völlig neuer Weg mit einem Aufruf auf der privaten Facebookseite des Samtgemeindebürgermeisters gestartet und bereits nach wenigen Tagen konnten drei Stellen als allgemeine Vertretungskräfte mit qualifizierten Bewerberinnen besetzt werden.

Vergaben:

Der Samtgemeindevorstand hat die Vergabe der Erd- und Straßenbauarbeiten für die Zufahrtsstraße zum Klärwerk mit einem finanziellen Volumen von ca. 209.000 € beschlossen. Das Rechnungsprüfungsamt erkennt zu diesem Vergabeverfahren zwar noch Klärungsbedarf, der zurzeit abgearbeitet wird.

Auch wurde die Vergabe der Installation von Tor- und Zaunanlagen in der Größenordnung von ca. 75.500 € beschlossen. Die fast schon obligatorischen Nachfragen seitens des Rechnungsprüfungsamtes werden detailliert beantwortet.

Auch die Vergabe der Architekturleistungen für den 2. Bauabschnitt zum Neubau des Baubetriebshofes wurden vergeben. Dieser Auftrag beläuft sich auf ca. 135.000 €.

Die Leistungen für die Gebäude- und Inhaltsversicherungen wurden nach entsprechender Ausschreibung mit dem finanziellen Volumen von ca. 25.500 € neu vergeben, während die Maschinen- und Elektronikversicherungen weiter bei dem bisherigen Anbieter bestehen bleiben.

Die Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit den geplanten umfangreichen Sanierungsarbeiten im Schwimmbad konnten zum Angebotspreis von ca. 180.700 € vergeben werden.

Jugendhaus und Jugendpflege:

Das Jugendhaus Hesel wird nach wie vor sehr stark von Kindern und Jugendlichen aufgesucht. Durch die Pandemie-Schutzbestimmungen und das Hygienekonzept der Samtgemeinde Hesel ist es nicht möglich, der großen Nachfrage entsprechen zu können.

Auch die im Ferienpass für die Herbstferien ausgeschriebenen Angebote mit Kreativaktionen im Jugendhaus, Fahrten und Tagesausflüge usw. waren fast ausnahmslos völlig ausgebucht. In diesem Zusammenhang macht sich die Stellenbesetzung (Krankheitsvertretung) von Herrn Christoph Bruns sehr positiv bemerkbar, der einen sehr guten Zugang zur Zielgruppe findet. Auch die fünftägige Erlebnis-Freizeit im Harz konnte nur einen Teil aller Interessenten berücksichtigen, alle anderen wurden auf die bevorstehenden Winterferien, sofern ein solches Angebot aufgrund der Pandemie überhaupt möglich sein wird, getröstet.

Tiefbau:

Der dritte Bauabschnitt zur Sanierung des Ostfriesland-Wanderweges zwischen dem ehemaligen Kleinbahnhof Stikelkamp und der Gemarkungsgrenze nach Bagband konnte nahezu abgeschlossen werden, jedoch müssen von ca. 25 beschädigte Betonplatten ausgetauscht werden. Auch sei sehr erfreulich, dass die Gemeinde Hesel die bislang schlechteste Teilstrecke dieser Verbindung mit der Gemeindestraße „Am Wassergarten“ ebenfalls sanieren konnte. Die teilweise in den Weg hineinragende Seitenraumbegrünung wird bewusst trotz einiger Einwohneranfragen erst später gemäht, dafür soll zeitnah die Wegstrecke von Blatt- und Strauchgut gesäubert werden.

Die Sanierung der Nückestraße verzögert sich aufgrund eines Coronafalls in der Leitung der beauftragten Firma, die Bauanlaufbesprechung für dieses Vorhaben ist daher erst am 30. Oktober 2020 vorgesehen.

Termine:

Die nächste und vermutlich letzte Sitzung dieses Jahres des Samtgemeinderates soll am 22. Dezember stattfinden.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

7 Richtlinie zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner Unternehmen (FKU 2020/2023) im Landkreis Leer

Vorlage: SG/2020/086

Sachverhalt:

Die vom Kreistag am 18.12.2014 beschlossene Richtlinie zur Förderung kleiner Unternehmen (FKU 2020) ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.12.2014 in Kraft getreten und gilt bis zum 31.12.2020. Mit Beschluss des Kreistages vom 15.03.2018 erfolgte eine inhaltliche Modifizierung der Richtlinie ohne Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

Mit bislang 63 bewilligten bzw. zur Bewilligung anstehenden Maßnahmen im investiven Bereich wurden 170 Arbeitsplätze gesichert und 107 neue Dauerarbeitsplätze, davon 31 Arbeitsplätze für Frauen und 12 Ausbildungsplätze, geschaffen. Der Bewilligungszuschuss beträgt in diesen investiven Fällen rund 445.000,- Euro. Das hierdurch angestoßene Gesamtinvestitionsvolumen der Vorhaben beträgt insgesamt rund 4.514.000,- Euro.

Daneben erfolgten im Bereich der investitionsvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere für die Erstellung von Homepages, insgesamt 17 Bewilligungen mit einem Zuschussvolumen von rund 14.000,- Euro.

Die Finanzierung erfolgt einzelfallbezogen zu je 50 % aus Mitteln des Landkreises Leer und der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde.

Geltungsdauer der Förderrichtlinie

Die Richtlinie zur Förderung kleiner Unternehmen (FKU 2020) ist aktuell bis zum bis zum 31.12.2020 gültig.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (AGVO). Diese Verordnung hatte bislang eine Gültigkeit bis zum 31.12.2020. In Anlehnung daran ergab sich die zeitliche Befristung der Förderrichtlinie.

Mit der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfolgte eine Verlängerung der AGVO um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2023.

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, auch die Gültigkeitsdauer der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

Inhalte der Förderrichtlinie

Auf Grund des Monitorings der vergangenen Jahre und aktueller Entwicklungen wird vorgeschlagen, die sog. FKU-Richtlinie inhaltlich in zwei Punkten zu modifizieren.

Erhöhung der Vollzeitdauerarbeitsplätze, Ziffer 2.1

Bislang wurde eine Erhöhung von Dauerarbeitsplätzen (DAPL) um 10 %, mindestens aber um einen Vollzeitarbeitsplatz, gefordert. Vorgeschlagen wird eine Festsetzung auf 5 %, mindestens aber um einen Vollzeitarbeitsplatz.

Diese prozentuale Neufestsetzung würde eine Anpassung an die grundsätzlichen Anforderungen der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) darstellen.

Zudem würde bei Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern bei der prozentualen Erhöhung bereits ein zusätzlicher Vollzeitarbeitsplatz die Fördervoraussetzungen schaffen.

Förderfähige Wirtschaftszweige, Ziffer 3.1

Bislang erfolgte eine Festlegung, dass der Einzelhandel einzelfallbezogen von einer Förderung ausgeschlossen ist. Da sich bisher keine derartigen Einzelfälle ergeben haben, wird eine Streichung dieser Passage vorgeschlagen.

Dieser Vorlage ist eine überarbeitete Fassung der Richtlinie beigelegt. Die vorgesehenen Änderungen sind in der Schriftfarbe grün gehalten.

Die Verlängerung der Förderrichtlinie und die zwei vorgenannten Änderungen wurden am 17.09.2020 bereits in der Arbeitsgruppe Wirtschaftsförderung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausführlich erörtert. Ein weiterer Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf hat sich aus der Diskussion heraus nicht ergeben. Auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird eine politische Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Die Abstimmung der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Vorhaben und die finanzielle Beteiligung der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde erfolgt weiterhin einzelfallbezogen.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (25 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Laufzeit der Richtlinie zur Förderung kleiner Unternehmen (FKU 2020) wird bis zum 31.12.2023 verlängert (FKU 2023) und inhaltlich geringfügig modifiziert.

Die jährlich erforderlichen Finanzmittel werden bedarfsgerecht und vorbehaltlich der Bereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan bis 2023 zur Verfügung gestellt.

Die Förderrichtlinie ist als Anlage 1 der Niederschrift beigelegt.

8 Neufassung der Hauptsatzung

Vorlage: SG/2020/049/1

Sachverhalt:

In den letzten beiden vergangenen Sitzungen des Samtgemeinderates sowie vorab im Samtgemeindeausschuss wurde über die Neufassung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel beraten. Zweimal gab es für die Neufassung zwar in den jeweiligen Abstimmungen eine einfache Mehrheit, jedoch wurde die erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht erreicht.

Eine Anpassung ist dringend erforderlich, da die derzeitige Regelung zu den öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen „in Leere läuft“. In § 8 Abs. 3 der derzeit gültigen Hauptsatzung heißt es:

„Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden. Die Standorte der Bekanntmachungskästen sind in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden festgelegt.“

Mit Ausnahme der Gemeinde Brinkum haben die übrigen Mitgliedsgemeinden jedoch alleamt die Bekanntmachungskästen als konstitutive Bekanntmachung abgeschafft und aus ihren Hauptsatzungen gestrichen. Teilweise wurden inzwischen sogar bereits Bekanntmachungskästen abgebaut.

Zur Vermeidung von Verfahrensfehlern wurden daher die derzeitig laufenden Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes auf Eis gelegt. Sie werden umgehend fortgesetzt, sobald es eine rechtssichere Regelung zur ortsüblichen Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt.

Auf Vorschlag der CDU-Fraktion in der letzten Sitzung soll nunmehr erneut über deren Forderungen und anschließend über die Neufassung der Hauptsatzung beraten werden. Hierzu hat die CDU-Fraktion ihre aufgestellten Forderungen am 06.10.2020 wie vorab angekündigt noch einmal schriftlich präzisiert.

In der Hauptsatzung sind gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 die Angelegenheiten zu regeln, die durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten sind. Daneben bietet § 12 Abs. 1 Satz 3 NKomVG lediglich Raum zur Regelung von wesentlichen Fragen der Kommunalverfassung.

Zu den Forderungen im Einzelnen:

§ 5 Samtgemeindeausschuss

Im vorgelegten Verwaltungsentwurf für die Neufassung der Hauptsatzung wurde gem. § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vorgeschlagen, dass die Erste Samtgemeinderätin / der Erste Samtgemeinderat dem Samtgemeindeausschuss als beratendes Mitglied angehören soll. Diese Möglichkeit eröffnet das NKomVG explizit.

Die von der CDU-Fraktion erhobene Forderung, dass der Samtgemeindebürgermeister entscheiden soll, wer aus der Verwaltung an den Sitzungen der Gremien teilnehmen soll, ist hiervon unbenommen.

Der § 74 Abs. 1 Satz 2 NKomVG eröffnet die Möglichkeit, dass die weiteren Beamten auf Zeit zu beratenden Mitgliedern des Samtgemeindeausschusses werden.

Hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen gilt § 87 NKomVG. Der Samtgemeindebürgermeister und der Erste Samtgemeinderat sind nach § 87 Abs. 1 Satz 1 NKomVG verpflichtet dem Samtgemeinderat in der Sitzung Auskunft zu erteilen. Hieraus ergibt sich eine Pflicht zur Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen. Nach § 87 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gilt dies auch für die Sitzungen des Samtgemeindeausschusses. Für die Teilnahme an den Sitzungen der Samtgemeinderatsausschüsse kann sich der Samtgemeindebürgermeister durch Bedienstete der Samtgemeindeverwaltung vertreten lassen, die er gem. § 87 Abs. 2 Satz 2 NKomVG hierzu bestellt.

Da die Seitens der CDU-Fraktion vorgeschlagene Ergänzung lediglich den rechtsverbindlichen Gesetzestext wiedergibt, ist eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich.

§ 8 Verkündung und öffentliche Bekanntmachungen

Die Regelung wurde inhaltsgleich in den Mitgliedsgemeinden getroffen und hat sich dort bewährt. Eine Abweichung sollte aus Gründen der Verwaltungsökonomie nicht erfolgen, da

gerade im Bereich der Bauleitplanung oft Verfahren der Mitgliedsgemeinden parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde erfolgen.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit regelt § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, dass die erforderliche Auslegung mindestens eine Woche vorab ortsüblich bekannt zu machen ist. Dies soll gem. § 8 Abs. 5 des Verwaltungsentwurfes durch Veröffentlichung in der Ostfriesen Zeitung als örtliche Tageszeitung erfolgen. Nach § 4a Abs. 4 BauGB hat zusätzlich eine Bereitstellung der Daten im Internet und über ein zentrales Portal des Landes zu erfolgen. Auf diesem Weg wird sichergestellt, dass möglichst die breite Öffentlichkeit erreicht wird.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll die Einwohner*innen der Samtgemeinde Hesel erreichen. Da diese weder zum Vertriebsgebiet des General Anzeigers noch der Rheiderland-Zeitung gehört, ist eine Veröffentlichung in diesem Medien nicht erforderlich sondern höchstens kostenintensiv.

Da die Seitens der CDU-Fraktion vorgeschlagene Ergänzung lediglich den rechtsverbindlichen Gesetzestext wiedergibt, ist eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich.

§ 9 Einwohnerversammlung

Der Samtgemeindebürgermeister ist gem. § 85 Abs. 5 NKomVG verpflichtet seiner Einwohner*innen anlassbezogen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde zu unterrichten. Eine starre Festsetzung auf zwei Pflichttermine läuft dem Gesetzeszweck ebenso entgegen, wie beispielsweise eine Mindestanzahl.

§ 11 Samtgemeindeumlage, Ausgleich der Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden

Die Forderung zur Erhöhung des Betrages zum Ausgleich der Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden wird bedingungslos unterstützt.

Sitzungsverlauf:

Herr Dählmann bittet um Aufnahme in die Niederschrift: „Ich wollte mich im Namen der CDU-Fraktion nochmal zu dem Entwurf der Hauptsatzung äußern und zum gesamten Prozedere. Wir haben uns ja von Anbeginn sehr konstruktiv versucht dort einzubringen. Schriftlich, mündlich, auch in persönlichen Gesprächen im Rahmen von Fraktionssitzungen mit dem Hauptverwaltungsbeamten Herrn Themann. Nichtsdestotrotz sind unsere Vorschläge nicht weiter aufgegriffen worden. Ich nenne es mal so, es sind aus unserer Sicht Chancen vertan, so würde ich das mal titulieren wollen. Chancen vertan, auch im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung. Und dass, was wir im Grunde auch immer wieder hören, ist, dass Transparenz gefordert wird. Das hätte man durchaus mit einigen Passagen in diese Hauptsatzung einarbeiten können. Ich möchte aber auch keine inhaltlichen Debatten dazu mehr führen. Ich wollte aber nur sagen, dass wir es bedauern, dass man diese Chancen an dieser Stelle vertan hat. Heute ist es offenbar so, dass die SPD die Sollstärke erreicht hat und dass sie die Hauptsatzung auch wahrscheinlich heute so unkritisch durchwinken wird. Wir bedauern im Grunde, dass unsere Vorschläge keinen Widerhall gefunden haben. Das wollte ich an dieser Stelle nochmal kundgetan haben.“

Nach intensiver Aussprache ergeht mehrheitlich (17 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die erhobene Forderung der CDU-Fraktion zu § 5 wird nicht unterstützt.

Sodann ergeht mehrheitlich (17 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Die erhobene Forderung der CDU-Fraktion zu § 8 wird nicht unterstützt.

Sodann ergeht mehrheitlich (17 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

3. Die erhobene Forderung der CDU-Fraktion zu § 9 wird nicht unterstützt.

Sodann ergeht einstimmig (25 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

4. Die erhobene Forderung der CDU-Fraktion zu § 11 wird unterstützt.

Sodann ergeht mehrheitlich (17 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen) folgender Beschluss:

- 5.

Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 27.10.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Aufgaben

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Hesel“
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hesel sind die Gemeinden Brinkum, Firrel, Hesel, Holtland, Neukamperfehn und Schwerinsdorf.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Hesel.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie Wirtschaftsförderung; im Bereich Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 2. Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
 3. Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers,
 4. Vorhaltung von Obdachlosenunterkünften,
 5. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 6. Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere als Trägerin von Kindertagesstätten,
 7. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,

8. Einwirkung auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Hesel zeigt:
Geteilt von Silber und Grün, oben zwischen zwei grünen Tannen ein rotes Kirchengebäude mit drei Spitzbogenfenstern, dessen Giebel mit einem schwarzen Kreuz besteckt ist, unten drei fächerförmig angeordnete goldene Ähren.



- (2) Eine Verwendung des Wappens ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.
(3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Hesel – Landkreis Leer“

§ 3

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 9.600 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 7.500,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Erste Samtgemeinderätin oder der Erster Samtgemeinderat mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des

Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeinde Hesel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Samtgemeinderatsausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen einschließlich deren Änderungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Leer“ verkündet.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Samtgemeinde werden im „Amtsblatt für den Landkreis Leer“ und auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel unter <https://rathaus.hesel.de/Aktuelles/Bekanntmachungen> bekannt gemacht. Die Dauer der Bekanntmachung im Internet beträgt eine Woche, soweit nicht durch ein Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Am Tage der Ausgabe des Amtsblattes gelten die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG als bewirkt.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen werden auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel unter <https://rathaus.hesel.de/Aktuelles/Bekanntmachungen> bekannt gemacht. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht durch

ein Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. In der „Ostfriesen-Zeitung“ ist ein Hinweis zu den öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel zu veröffentlichen. Am Tage der Bereitstellung im Internet gelten die öffentlichen Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als bewirkt.

- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen werden auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel unter <https://rathaus.hesel.de/Aktuelles/Bekanntmachungen> bekannt gemacht. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht durch ein Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Die ortsüblichen Bekanntmachungen gelten am Tage der Bereitstellung im Internet als bewirkt.
- (5) Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Auslegung von Entwürfen gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden in der „Ostfriesen-Zeitung“ bekannt gemacht. Diese ortsüblichen Bekanntmachungen gelten als am Tage der Ausgabe der „Ostfriesen-Zeitung“ als bewirkt.
- (6) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen entsprechend der in Absatz 3 bzw. 4 getroffenen Regelungen.

§ 9

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Samtgemeinderates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Samtgemeinderatsvorsitzenden oder dem Samtgemeinderatsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Samtgemeinderates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Samtgemeinderatsvorsitzenden oder dem Samtgemeinderatsvorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Die Samtgemeinderatsvorsitzende oder der Samtgemeinderatsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Samtgemeinderates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt davon unberührt.

§ 11

Samtgemeindeumlage, Ausgleich der Finanzkraft der Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Samtgemeindeumlage, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.
- (2) Die Samtgemeinde gleicht gem. § 6 Abs. 2 NFAG durch Weiterleitung eines Teilbetrages von 1.200.000,00 Euro aus ihren Schlüsselzuweisungen die Finanzkraft ihrer Mitgliedsgemeinden aus, damit diese bei angemessener Ausschöpfung ihrer Finanzmittelquellen ihre Aufgaben erfüllen können. Die Verteilung der weitergeleiteten Schlüssel-

zuweisungen erfolgt zu Beginn des Haushaltsjahres zur Hälfte im Verhältnis der durch das Landesamt für Statistik Niedersachsen zuletzt festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen und zur Hälfte im Verhältnis der Länge der Gemeindestraßen, die in der Straßenbaulast der Mitgliedsgemeinden stehen. Der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 wird ab dem Haushaltsjahr 2021 jährlich an die Entwicklung des Grundbetrages nach § 4 Abs. 2 NFAG angepasst.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel vom 27.05.2014 außer Kraft.

Hesel, den 27.10.2020

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

9 Anpassung der Heranziehungsvereinbarung zur Übernahme der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) -Grundsicherung für Arbeitssuchende- und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) -Sozialhilfe- vom Landkreis Leer **Vorlage: SG/2020/088**

Sachverhalt:

Der Landkreis Leer ist zuständig für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Durch eine Heranziehungsvereinbarung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden im Namen und im Auftrag des Landkreises die Aufgaben. Im Detail ist in der Heranziehungsvereinbarung geregelt, welche Aufgaben von der Heranziehung ausgenommen werden, da sie sehr speziell sind und einer zentralen Bearbeitung beim Landkreis bedürfen. In der geänderten Heranziehungsvereinbarung wird auf Wunsch vieler Kommunen das Aufgabengebiet „Bearbeitung von Bestattungskosten“ an den Landkreis abgegeben.

Während es im Aufgabengebiet für Grundsicherung bereits seit dem 01.01.2005 eine Kostenerstattung für die Aufgabenübernahme an die Kommunen gibt, wurde das Aufgabengebiet SGB XII auf Wunsch der kreisangehörigen Kommunen vor Ort weiter wahrgenommen, um insbesondere vielen älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern kurze Wege für die Beantragung der Sozialleistungen zu gewährleisten.

Mit der Änderungsvereinbarung vom 01.01.2011 wurde unter anderem ein „Begleitender Ausschuss“ verbindlich geregelt, der die wesentlichen Fragestellungen wie

- Änderung des Heranziehungsumfanges
- Änderung der Personalkostenerstattung
- Verfahrens- und haftungsrechtliche Fragen

berät und den Vertragspartner einen abgestimmten Vertragsentwurf zur Entscheidung vorlegt.

Im Rahmen der Erstattungsumstellung für den Leistungsbereich SGB II auf die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten statistischen Daten wurde auch die Präambel verändert. Es wurde vereinbart, dass alle Anpassungen und Auslegungen der Vereinbarung kooperativ und partnerschaftlich vorgenommen werden.

Das Land Niedersachsen hat erstmals im Jahr 2020 den originären Aufgabenträgern einen nicht kostendeckenden Betrag als anteiligen Ausgleich für Personal- und Sachkosten zur Verfügung gestellt. In § 26 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes SGB IX/SGB XII ist geregelt, dass Regelungen zur Erstattung notwendiger Aufwendungen einer herangezogenen Kommune in einer Heranziehungsvereinbarung enthalten sein müssen. Das „Ob“ einer Erstattungsregelung ist insoweit gesetzlich vorgegeben. Hinsichtlich der Höhe wurde im Sinne der Präambel vom Landkreis Leer eine faire Erstattungsregelung angefragt. Im Detail wurde in § 4 b die Kostenerstattungsregelung für den Aufgabenbereich SGB XII verhandelt und vereinbart. Der Begleitende Ausschuss hält diese gefundene Regelung für fair.

Da es sich um eine erstmalige wesentliche Änderung in Form der Personalkostenerstattung im Aufgabenbereich SGB XII handelt, wird der Rat der Samtgemeinde Hesel als zuständig angesehen. Kleine Änderungen der Vereinbarung entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Der Vertrag wurde im Begleitenden Ausschuss ausgehandelt und abgestimmt und sollte von der Samtgemeinde Hesel abgeschlossen werden, um von der Kostenbeteiligung zu profitieren.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (25 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der als Anlage 2 beigefügten Änderung der Heranziehungsvereinbarung „SGB II/XII“ wird mit Wirkung ab dem 01.01.2020 zugestimmt.

10 2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2020

Vorlage: SG/2020/077

Sachverhalt:

Die anliegende zweite Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Nachtragshaushaltsplan dient im Wesentlichen zur Finanzierung der maschinellen Entwässerung für Klärschlämme auf der Kläranlage.

Daneben wurden weitere Sachverhalte, die aufgrund von Änderungen in der Haushaltsführung aufgetreten sind, aufgenommen. Diese Einzelfälle sind im Vorbericht detailliert beschrieben.

Ergänzung:

Im Rahmen der Beratung im Finanzausschuss wurde empfohlen, den Streuanhänger nicht mit aufzunehmen. Der Samtgemeindeausschuss hat sich dieser Empfehlung in der Sitzung am 20.10.2020 angeschlossen. Diese Anpassung ist im zweiten Entwurf vom 02.10.2020 berücksichtigt.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (22 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen) folgender Beschluss:

Beschluss:

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hesel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in der Sitzung am 27.10.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.280.500 €	1.446.600 €	449.100 €	13.278.000 €
ordentliche Aufwendungen	12.660.300 €	605.900 €	59.600 €	13.206.600 €
außerordentliche Erträge	0 €	0 €	0 €	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €	23.400 €	0 €	23.400 €

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.731.200 €	1.446.600 €	362.000 €	12.815.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.590.700 €	590.200 €	0 €	12.180.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	306.600 €	152.400 €	23.400 €	435.600 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	912.800 €	1.429.600 €	10.000 €	2.332.400 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	623.500 €	838.500 €	0 €	1.462.000 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	157.800 €	41.900 €	0 €	199.700 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	12.661.300 €	2.437.500 €	385.400 €	14.713.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.661.300 €	2.061.700 €	10.000 €	14.713.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 623.500,00 Euro um 838.500,00 Euro erhöht und damit auf 1.462.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt geändert:

Umlageart	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	gegenüber bisher v. H.	auf nunmehr v. H.
1	2	3	4	5
Samtgemeindeumlage		4,33	76,34	72,01

§ 6

Die Regelung gem. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) wird nicht geändert.

§ 7

Die bisherige Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 12 der Niedersächsischen Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), wird nicht verändert.

Hesel, 27.10.2020

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann

11 Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen

11.1 Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen (2020-09)

Vorlage: SG/2020/080

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) darf die Samtgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet grundsätzlich der Samtgemeinderat. In § 26 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung sind die Zuständigkeiten modifiziert worden. Danach entscheidet der Samtgemeindebürgermeister über die Annahme von Zuwendungen bis zum einem Wert von 100,00 €. Der Samtgemeinderat kann dem Samtgemeindeausschuss die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu höchsten 2.000,00 € übertragen. Hierzu gibt es eine entsprechende Entscheidung des Samtgemeinderates Hesel vom 22.06.2010.

In der Zeit vom 21.07.2020 bis 14.09.2020 wurde folgende Zuwendung eingeworben und entgegengenommen über deren Annahme der Samtgemeinderat zu entscheiden hat:

36503/23007 Kindergarten Neukamperfehn

Zuwendungsgeber	Bezeichnung	Einzelspende	Kettenspende
Förderverein Groten und Lüttjen N-	Matschanlage	1.919,34 €	2.525,34 €

Erfolgen innerhalb eines Haushaltsjahres durch einen Zuwendungsgeber mehrere Spenden, so sind diese als Kettenspende zu kumulieren.

Die entgegengenommenen Zuwendungen sind ausschließlich für die Erledigung von Aufgaben der Samtgemeinde Hesel gegeben worden.

Gegen die Annahme der Zuwendung bestehen keine Bedenken.

Sitzungsverlauf:

Nach kurzer Aussprache ergeht einstimmig (25 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Samtgemeinde nimmt die Zuwendung, die im Zeitraum vom 21.07.2020 bis 14.09.2020 entgegengenommen wurde, gem. § 111 Abs. 7 NKomVG an.

11.2 Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen (2020-10)

Vorlage: SG/2020/085

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) darf die Samtgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet grundsätzlich der Samtgemeinderat. In § 26 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung sind die Zuständigkeiten modifiziert worden. Danach entscheidet der Samtgemeindebürgermeister über die Annahme von Zuwendungen bis zum einem Wert von 100,00 €. Der Samtgemeinderat kann dem Samtgemeindeausschuss die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu höchstens 2.000,00 € übertragen. Hierzu gibt es eine entsprechende Entscheidung des Samtgemeinderates Hesel vom 22.06.2010.

In der Zeit vom 15.09.2020 bis 05.10.2020 wurde folgende Zuwendung eingeworben und entgegengenommen über deren Annahme der Samtgemeinderat zu entscheiden hat:

36503/23007 Kindergarten Neukamperfehn

Zuwendungsgeber	Bezeichnung	Einzelspende	Kettenspende
Förderverein Groten und Lüttjen N-Fehn e.V., 26835 Hesel, Sandwieke 31	Geldspende	500,00 €	3.025,34 €

Erfolgen innerhalb eines Haushaltsjahres durch einen Zuwendungsgeber mehrere Spenden, so sind diese als Kettenspende zu kumulieren.

Die entgegengenommenen Zuwendungen sind ausschließlich für die Erledigung von Aufgaben der Samtgemeinde Hesel gegeben worden.

Gegen die Annahme der Zuwendung bestehen keine Bedenken.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (25 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Samtgemeinde nimmt die Zuwendung, die im Zeitraum vom 15.09.2020 bis 05.10.2020 entgegengenommen wurde, gem. § 111 Abs. 7 NKomVG an.

12 Kostenbeteiligung des Landkreises an der Finanzierung von Kindergartenplätzen in den KITA-Jahren 2020/2021 und 2021/2022

Vorlage: SG/2020/090

Sachverhalt:

Die Kosten für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten und Krippen werden stark zunehmend nicht nur in der Samtgemeinde Hesel, sondern für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu einer kaum mehr zu leistenden finanziellen Belastung. Die angemessene Kostenbeteiligung des Landkreises Leer, als zuständigen Jugendhilfeträger, wird seit Jahren von allen kreisangehörigen Kommunen immer wieder angemahnt und konkret verhandelt, ohne jedoch den für die Kommunen erwünschten Erfolg. Diese Forderung war in den vergangenen Monaten immer wieder ein alles andere überschattendes Thema in den Gesprächen zwischen dem Landkreis Leer und den Kommunen, ohne jedoch zu einem befriedigenden Ergebnis zu gelangen. Deshalb hatten auch vereinzelt Kommunen sogar angekündigt, die vom Landkreis Leer übernommene Aufgabe wieder zurückgeben zu wollen.

Nachdem die jüngsten Verhandlungen wiederum ohne jegliche Perspektive zu scheitern drohten, kam etwas überraschend das Angebot des Landkrieses leer, seine Beteiligung von ca. 3,2 Mio. Euro auf 5,0 Mio. Euro für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 zu erhöhen und den für das Jahr 2021/2022 bereits im November 2020 zur Verfügung zu stellen.

Auch wenn diese verbesserte Kostenbeteiligung weit von der Forderung der Kommunen mit einer jährlichen Anteilsfinanzierung von 10,0 Mio. Euro entfernt ist, erscheint dennoch absehbar, dass sich die kreisangehörigen Kommunen auf diese angebotene Vereinbarung einlassen wollen.

Die konsequente Alternative wäre die Kündigung der bisherigen Vereinbarung und Rückgabe der übernommenen Aufgabe an den Landkreis Leer und anschließender Finanzierung dieser Aufwendungen durch eine Erhöhung der Kreisumlage. Allen Kommunen fällt es schwer, diese Konsequenz auch konkret umzusetzen, weil sowohl inhaltlich, aber auch finanziell dieser Schritt keine Verbesserungen garantieren kann.

Sitzungsverlauf:

Herr Dählmann bittet um Aufnahme in die Niederschrift: „In der Vorlage steht ja, dass sich die Kommunen auf die Vereinbarung einlassen wollen. Ist das sozusagen derzeitiger Sachstand oder ist das sozusagen wirklich endverhandelt und vereinbart? Das war die Frage die ich hätte. Kann die kurz beantwortet werden?“

Herr Themann erklärt: „Das ist endverhandelt. Wir haben einen lebhaften Prozess führen müssen. Lange Zeit war nicht erkennbar, dass wir uns einigen können, bis dieser Vorschlag kam und die Gemeinden dann miteinander abgewogen haben, entweder diesen Vorschlag zu akzeptieren oder ein höheres Angebot herauszufordern, allerdings zu Kosten einer höheren Kreisumlage.“

Herr Dählmann sagt: „Die Mitglieder des Kreistages, Erwin, da muss ich dich nochmal scharf angucken, haben dieses unwürdige Schauspiel intensiv verfolgen können, deswegen frage ich das auch. Das hat im Übrigen auch dazu geführt, dass ich den Kreishaushalt abgelehnt habe, mit der Begründung, dass diese Vereinbarung bis dato nicht geeinigt war und das finde ich wirklich bitter, weil letztendlich reicht der Landkreis Leer die Kosten stumpf an die Gemeinden weiter, in diesem Fall an die Samtgemeinde und das landet natürlich wieder bei den Mitgliedsgemeinden. Im Grunde eine sehr unwürdige Geschichte, die da uns letztendlich widerfahren ist.

Insofern finde ich es auch wiederum schade, dass man dann erst, wenn man ein bisschen Druck aufgebaut hat, von 3,2 Mio. auf 5 Mio. und 10 Mio. waren die Forderung. Die SPD hat ja auch in der Mehrheitsfraktion diesen Kreishaushalt so durchgewunken, das muss ich an dieser Stelle auch nochmal kritisch anmerken, da hätte man sich auch nochmal stärker für die Gemeinden einsetzen können. Das ist eine bedauerliche Situation, aber wenn das so endverhandelt ist, muss man das letztendlich so zur Kenntnis nehmen.“

Herr Janssen bittet um Aufnahme in die Niederschrift: „Wir als AWG-Fraktion bedanken uns bei den Verhandlungsführern, dass sie es geschafft haben, die Summe von 3,2 auf 5 Mio. herauszukitzeln, wenn ich das mal so nennen darf. Denn ich war bei einer Besprechung/Anhörung der Gemeinden bei der Kreisumlage dabei. Da habe ich die Fronten festgestellt und auch die Argumentationen des Landrates. Von daher habe ich das Gefühl gewonnen, wie schwer es ist. Es ist natürlich immer noch eine ganze Ecke von 10 Mio. entfernt ist, die wir zum damaligen Zeitpunkt gefordert haben und das wird sich in ein paar Jahren durchaus noch steigern.

Von daher gesehen ist es gut, dass wir einen Einstieg gewonnen haben.

Ich habe es schon mal in einer Sitzung erwähnt, dass es nur etappenweise gehen kann und bis 2022 haben wir das Geld und das bekommen wir sogar im nächsten Monat schon überwiesen. Das sind ja erstmal positive Auswirkungen für uns, aber nicht das jemand meint, nun kann man viel mehr ausgeben, das mit Sicherheit nicht. Mir wurde auch schon erklärt, wie viel das genau ist und wie viel davon übrig bleibt und dass die Umlage nur begrenzt gesenkt werden kann. Von daher gesehen ist das alles schön, dass wir es bekommen, aber wenn man es verteilt, bleibt nur ein gewisser Teil bei uns über. Nochmal, wir sind froh, dass es so ist, aber für uns ist es nur ein Einstieg.“

Nach umfassender Aussprache ergeht einstimmig (25 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Der Vereinbarung über die Kostenbeteiligung des Landkreises Leer an der Finanzierung von Kindergartenplätzen in den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022 wird zugestimmt.

13 Anträge und Anfragen

Zu der Anfrage von Frau Nonte bezüglich des Spielplatzes an der Grundschule Hesel, trägt Herr Duin die schriftliche Antwort vom 26.10.2020 vor, welche als Anlage 3 der Niederschrift beigelegt ist.

Zu der Anfrage von Herrn Junker bezüglich des Vergleichs der Kosten der Kindertagesstätten im Gebiet der Samtgemeinde Hesel, trägt Herr Duin die schriftliche Antwort vom 27.10.2020 vor, welche als Anlage 4 der Niederschrift beigelegt ist.

Zu der Anfrage von Herrn Junker bezüglich der Kosten der Bauvorhaben in der Samtgemeinde Hesel, trägt Herr Duin die schriftliche Antwort vom 27.10.2020 vor, welche als Anlage 5 der Niederschrift beigelegt ist.

13.1 Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht - 51. Änderung des Flächennutzungsplanes

Herr Duin teilt dem Samtgemeinderat mit, dass der CDU-Fraktion Akteneinsicht gewährt wird.

13.2 Anfrage von Frau Nonte zum Thema Streetworking

Frau Nonte bedankt sich für die Beantwortung des Antrages bezüglich des Spielplatzes an der Grundschule Hesel.

Zudem fragt sie bezüglich der Behandlung des Themas Streetworking an, ob es bereits einen Termin für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Kultur gibt.

Herr Themann sagt, dass die Sitzung im November stattfinden wird.

13.3 Anfrage von Frau Berghaus zum Sachstand Lehrschwimmbecken

Frau Berghaus fragt an, ob es bereits positive Signale von der Gemeinde Moormerland zu dem Lehrschwimmbecken gibt.

Herr Themann erklärt dazu, dass sie bereits vor einem halben Jahr eine detaillierte Kostenaufstellung zugeschickt bekommen haben und nun nochmals.

13.4 Anfrage von Herrn Köster zum Sachstand Lehrschwimmbecken

Herr Köster fragt an, ob es bezüglich des Lehrschwimmbeckens bereits ein Antrag beim Landkreis Leer für die Zuschussung gestellt wurde.

Herr Duin erklärt, dass die Architekturkosten bisher nur geschätzt werden konnten. Nun wurde ein Fachplaner beauftragt, eine genaue Kostenaufstellung zu erstellen. Wenn die genauen Kosten ermittelt wurden, werden diese entsprechend an die Gemeinde Moormerland und an den Landkreis Leer übermittelt.

14 Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

15 Schließung der Sitzung

Frau Pollmann bedankt sich bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 21:22 Uhr.

Samtgemeinderatsvorsitzende

Samtgemeindebürgermeister

Protokollführer(in)

Mena Pollmann

Uwe Themann

Lisa-Marie Freese